

18/SN-48/ME 1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-150/5/1984

Betreff: Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetz 1984
(früher 1982) samt Erläuterungen;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 ~~38602~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF	
7-GE/1984	
Datum:	9. APR. 1984
Vorfall:	1984-04-09 <i>Prumer</i>

J. Bauer

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 übermittelt.

Klagenfurt, 1984-03-29

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Konrad

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-150/5/1984Betreff: Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984
(früher 1982) samt Erläuterungen;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - ~~30608~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße Nr.7
1016 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. Jänner 1984, Zl.318.002/8-II/1/83, übermittelten Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu Art. IV Z. 9c (Vollzug durch Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten):

Nachdem bereits gegen den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahre 1982 im gegenständlichen Punkt seitens des Landes Kärnten gemeinsam mit den anderen Bundesländern Einspruch erhoben wurde, muß gegen die nunmehr vorgeschlagene Fassung, welche noch eine Ausweitung gegenüber den Entwurf aus dem Jahre 1982 vorsieht, die entschiedene Ablehnung des Landes Kärnten zum Ausdruck gebracht werden. Die beabsichtigte Neuregelung ist sowohl aus medizinisch-fachlicher Sicht, wie auch aus wirtschaftlichen Erwägungen untragbar. Einerseits ist im Hinblick auf die Entwicklung der psychiatrischen Medizin eine vollkommene Trennung geistig abnormer Rechtsbrecher von den sonstigen Patienten einer psychiatrischen Klinik anzustreben. Weiters ist in diesem Zusammenhang darauf Bedacht zu nehmen, daß bei geistig abnormen Rechtsbrechern weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen notwendig sind, als dies die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke vorsieht. Wofür auf den Sonderkrankenanstalten für Geisteskranke weder der erforderliche Personalstand noch die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.

- 2 -

Die Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher ist eine Maßnahme des Strafvollzuges und keine Angelegenheit, die kompetenzrechtlich dem Tatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" zuordenbar erscheint. Hiefür spricht auch Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 424/1974, der lediglich seiner Zweckbestimmung nach provisorischen Charakter aufweist (bis der Bund der ihm auferlegten Verpflichtung gem. §§ 164 und 165 des Strafvollzugsgesetzes zur Errichtung der hierfür vorgesehenen Einrichtungen nachzukommen vermag).

Gegen die in Aussicht genommene Gesetzesänderung sprechen aber nicht nur kompetenzrechtliche und medizinisch-fachliche Argumente. Es ist aus der Sicht der Länder außerdem abzulehnen, damit den Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten neuerlich zusätzlich eine finanzielle Belastung aufzuerlegen, weil mit der vom Bund in Aussicht gestellten Übernahme der Pflegegebühren keinesfalls eine Abdeckung des Mehraufwandes der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten eintreten würde. Wenn der vorliegende Entwurf in den Erläuterungen damit begründet wird, daß die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gezeigt haben, daß das zur Vollziehung dieser Bestimmung ursprünglich entwickelte Konzept einer Modifikation bedarf, wobei diese Modifikation darin bestehen soll, daß der Gedanke einer Unterbringung sämtlicher geistig abnormer und entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher aus dem ganzen Bundesgebiet in einem justizeigenen Anstaltskomplex aufgegeben werden muß, so ist es dem Bund auf Grund der Zuständigkeitsverteilung verwehrt, daraus die Konsequenz zu ziehen, daß statt dessen auf Dauer eine Aufteilung der zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher auf die inzwischen weitgehend fertiggestellte Justizanstalt Göllersdorf einerseits und die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten andererseits vorzunehmen sei.

Wenn eine solche Lösung als am besten der topographischen Eigenart des Bundesgebietes, den therapeutischen Bedürfnissen sowie den budgetären Kapazitäten des Bundes und der Länder Rechnung tragend qualifiziert wird, so muß dieser Darstellung insofern entschieden entgegengetreten werden, als die budgetären Kapazität der Länder mangels Zuständigkeit gar nicht tangiert werden darf und somit jede Lösung abzulehnen ist, die budgetäre Aufwendungen der Länder nach sich ziehen würde.

2. Zu Art. IV.Z. 11 § 180 (Sozialhilfe):

Wenn auch im derzeit in Kärnten geltenden Sozialhilferecht bereits eine der vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen entsprechende Ausführungsregelung in der Weise enthalten ist, daß jedenfalls die Vollziehung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme für sich allein einen Empfang von Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben verhindern würde, muß die Aufnahme der vorgeschlagenen Grundsatzbestimmung doch abgelehnt werden. Abgesehen davon, daß es aus systematischen Gründen nicht zielführend erscheint, punktuell von der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Grundsätzen im Sozialhilfewesen Gebrauch zu machen, muß darauf hingewiesen werden, daß die gegenständliche Grundsatzbestimmung gegenüber den in Geltung stehenden Sozialhilfegesetzen der Länder systemfremd wäre. Es würde nämlich in der Regel deshalb kaum möglich sein, Personen, an denen eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, Sozialhilfeleistungen zukommen zu lassen, weil die Frage der Hilfsbedürftigkeit in Zweifel steht, und weil außerdem Voraussetzung für die Leistung von Sozialhilfe der ordentliche Wohnsitz im betreffenden Bundesland, als eine entsprechende wohnungsmäßige Versorgung ist.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf die schon wiederholt an die Adresse des Bundes gerichtete Forderung zu verweisen, wo-

- 4 -

nach die Zuständigkeit des Bundes zur Resozialisierung von Strafgefangenen nicht am Gefängnistor enden kann. Immerhin werden durch den Strafvollzug häufig auch Personen, welche durchaus sozial angepaßt und wirtschaftlich abgesichert (selbsterhaltungsfähig) sind, für eine längere Zeit daran gehindert, sich selbst wirtschaftlich zu versorgen, weshalb nach Beendigung einer Anhaltung die Probleme der Wiedereingliederung solcher haftentlassener Personen nicht einfach den Ländern als Sozialhilfekompetenzträger überantwortet werden können.

Gleiches gilt in jenen Fällen, wo geistig abnorme Rechtsbrecher, welche in einer öffentlichen Krankenanstalt angehalten werden, außerhalb dieser Anstalt in einer Tageswerkstätte an der Beschäftigungstherapie teilnehmen. Die vom Bund vertretene Auffassung, wonach die Kosten dieser Therapie als Maßnahme der Behindertenhilfe den Ländern zufallen würde, kann deshalb nicht geteilt werden, weil der Strafvollzug und damit auch die Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher unteilbar in die Zuständigkeit des Bundes fällt und nicht gewisse Kosten aus dieser Anhaltung von dieser Kompetenz auszuklammern wären. Auch diese Fragen sollten im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesänderung einer Klärung zugeführt werden.

Im übrigen bestehen gegen den vorgeschlagenen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1984-03-29
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Kowitz